

## Kommunalwahl 2021 Wahlbekanntmachung Nr. 2

### Aufforderung an die in der Stadt Neustadt vertretenen Parteien zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände

#### 1. Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses an die in Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen

Für die am Sonntag, 12.09.2021 stattfindenden Kommunalwahlen und die Wahlperiode bis zur nächsten regulären Kommunalwahl ist nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für das Wahlgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Den Vorsitz führt der Gemeindewahlleiter, der sechs weitere Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertretung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes für dieses Wahlehenamt beruft.

Gemäß § 8 Absatz 2 NKWO fordere ich die in der Stadt Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 19.02.2021 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich an das Wahlbüro der Stadt Neustadt a. Rbge., Theodor-Heuss-Str.18 in 31535 Neustadt a. Rbge. zu richten.

Gemäß § 13 Absatz 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets verpflichtet.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Absatz 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

## 2. Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung der Wahlvorstände an die in Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen

Für die am Sonntag, 12.09.2021 stattfindenden Kommunalwahlen und die mögliche Stichwahl des Regionspräsidenten am 26.09.2021 sind nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit §10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für das Wahlgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge die Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahlvorstände zu berufen. Zur Übernahme dieses Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets verpflichtet.

Gemäß § 10 Absatz 3 NKWO fordere ich die in der Stadt Neustadt a. Rbge. vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 28.02.2021 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich an das Wahlbüro der Stadt Neustadt a. Rbge., Theodor-Heuss-Str.18 in 31535 Neustadt a. Rbge. zu richten.

Gemäß § 13 Absatz 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

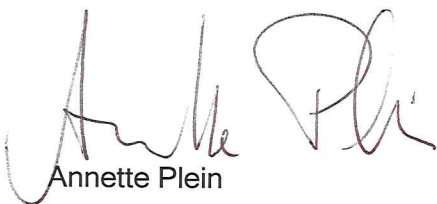
Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Absatz 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2021

Stadt Neustadt a. Rbge.

Die stellvertretende Wahlleiterin



Annette Plein